



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

Herausgeber:

Deutsche Polizeigewerkschaft im DBB
Landesverband Hessen e.V.
Otto-Hesse-Str.19/T 3, 64293 Darmstadt
Tel.: (06151) 2794500
Fax: (06151) 2794502
Homepage: www.dpolg-hessen.de
eMail: kontakt@dpolg-hessen.de

**DPoIG – so gut kann Gewerkschaft sein!
DPoIG – wir sind die Blauen!**

Verantwortlich

Roland Metz
Landesredakteur
Tel. 06151 / 2 79 45 00
Fax 06151 / 2 79 45 02
eMail: metz@dpolg-hessen.de

**DPoIG – tut was zu tun ist und noch mehr!
Weiter vorn mit der DPoIG!**

DPoIG – Info (DI)

Nr. 4

24. März 2016

**Ein Service der Deutschen Polizeigewerkschaft
im DBB (DPoIG), Landesverband Hessen**

In dieser Ausgabe lesen Sie:

- 1.1 – Situationsbeschreibung: Die Polizei im April 2016 und der erhebliche Bedarf an Gestaltungsveränderung ****
- 1.2 – dbb Hessen: Beamtenbesoldung in Hessen grundgesetzwidrig - Gutachten vorgestellt ****
- 1.3 – Kommentar: Besser machen statt warnen! ****
- 1.4 – Zahl der Angriffe gegen Beschäftigte nimmt zu – Gewaltprävention im Öffentlichen Dienst verbessern ****
- 1.5 – Personalratswahlen im Mai 2016 ****
- 1.6 – Zweiter dbb-Vorsitzender Willi Russ im Interview: Verwaltungsverfahren vereinfachen, mehr Personal einstellen ****
- 1.7 – Infos für Ruheständler und solche, die es bald werden ****

1.1 - Situationsbeschreibung

Die Polizei Hessen und der erhebliche Bedarf an Gestaltungsveränderung



Heini Schmitt
DPoIG-Landesvorsitzender

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

am 14. März 2016 stellte ich in meiner Eigenschaft als Vorsitzender des dbb Hessen zusammen mit Prof. Dr. Dr. Ulrich Battis dessen Gutachten im Rahmen einer Landespressekonferenz in Wiesbaden der Öffentlichkeit vor.

Das Gutachten weist eindeutig aus, dass das Besoldungsdiktat der Hessischen Landesregierung verfassungswidrig ist. Damit haben wir den ersten Schritt – wie angekündigt – getan.

Auch die weiteren Schritte (Erstellung eines Gutachtens durch Prof. Battis zur Frage der verfassungsgemäßen Alimentation eines Polizeivollzugsbeamten anhand einer Dienstpostenbewertung, Begutachtung weiterer Beamtenbeispiele und Einreichung von Klagen) werden wir – wie angekündigt – machen.

Einzig ein umfängliches Einlenken der Landesregierung könnte die weiteren Schritte entbehrlich machen. Dafür gibt es bislang aber keine Signale.

Nachdem allerlei Gespräche, Stellungnahmen und zahlreiche Protestaktionen von dbb und DPoIG nicht den gewünschten Erfolg brachten, werden wir auch die letzten uns zur Verfügung stehenden Mittel ausschöpfen. Und dabei sind wir sehr zuversichtlich.

Auch aus grundsätzlichen Erwägungen heraus erachte ich es einfach für notwendig, einem solchen Affront (Besoldungsdiktat und Beihilfekürzung) der Landesregierung mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu begegnen.

Dabei sind wir übrigens die Ersten und Einzigen! Gewerkschaftliche Mitbewerber zeigen keinerlei Initiative hinsichtlich eines Gutachtens oder einer Klage!

Szenenwechsel

Fast schon in Vergessenheit geraten ist bei unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, dass zum 1. April dieses Jahres die zweite Stufe des Tarifvertrages vom März vergangenen Jahres in Kraft tritt und eine Vergütungsanhebung um 2,4 Prozent bringt.

Der Personalabbau bei den Arbeitnehmern wurde nach erheblichem Vortrag unsererseits wenigstens ausgesetzt. Letztlich muss er aber ganz aufgehoben werden!

Das jüngst beschlossene Hebungsprogramm bei den Beamten entspricht in seinen Zahlen nahezu vollständig unseren Forderungen. Allerdings wird es auf drei Jahre gestreckt.

Damit es nicht am Ende zu einer Mogelpackung wird, müssen die derzeit noch vorhandenen „KW-Vermerke“ (KW = künftig wegfallend) ab 2019 entfallen.

Ebenso wichtig ist es, dass man künftig seitens des LPP darauf verzichtet, Vorgaben dahingehend zu machen, bei welchen OEen die Hebungen überwiegend ankommen sollen.

Hebungsprogramme müssen stets dazu dienen, dass in allen OEen zusätzliche Beförderungsmöglichkeiten ankommen.

Eine Aufrechnung „DuZ ersetzt Beförderung“ ist nicht nur von der systematischen Betrachtung her falsch, sondern auch von der rechnerischen.

Die Erschwerniszulage ist geschaffen worden für besondere Belastungen bei besonderen zeitlichen Dienstplangestaltungen!

Und zusätzliche rund 80 bis 90 Euro, durch die Anhebung der „DuZ-Beträge“, stehen in einem erheblichen Missverhältnis zum Unterschiedsbetrag zwischen den Besoldungsämtern A 10 und A 11 von rund 360 Euro brutto.

Die Anhebung der Vollzugsstellen und die zusätzlichen Stellen bei der Wachpolizei werden auf Sicht eine gewisse Entlastung bringen. Sei reichen aber bei Weitem nicht aus.

Zusätzliches Personal bei Wachpolizei und Vollzug, die Anhebung der Beträge für „DuZ“, die Einführung einer OPE-Zulage und die Bereitstellung großzügiger Beträge für die Vergütung der Überstunden; all das sind Maßnahmen, die eine willkommene Kurskorrektur bedeuten und die wir deshalb ausdrücklich begrüßen.

Damit werden viele unserer Forderungen ansatzweise oder sogar nennenswert erfüllt.

Aber gerade beim Personal und bei Besoldung und Vergütung muss noch viel mehr kommen!

Gewalt gegen Bedienstete ein besonders wichtiges Thema

Ein weiteres, besonders wichtiges Thema, die Gewalt gegen unsere Kolleginnen und Kollegen, wie gegen alle Bediensteten im Öffentlichen Dienst, werden wir wesentlich stärker in den Fokus rücken.

Nachdem dies bei der DPoIG Hessen seit Jahren thematisiert wird, steht es nicht nur seit einiger Zeit ganz oben auf der Agenda beim dbb auf Bundesebene, sondern es ist gemäß bestehender Beschlusslage ab sofort ein besonders wichtiges Thema für den dbb Hessen. Wir werden in Kürze ausführlicher hierzu berichten.

Auch daran mögen Sie erkennen, wie wichtig es ist, einer Gewerkschaft anzugehören, die dem „richtigen“ Dachverband angegliedert ist.

Personalratswahlen stehen vor der Tür

Es gibt also noch viel zu tun bei der Vertretung der Interessen der hessischen Polizeibeschäftigten.

Im Hinblick auf die Personalratswahlen vom 9. bis zum 13. Mai ist es deshalb besonders wichtig, dass möglichst viele Mandatsträger in den Personalräten von der DPolG gestellt werden!

Dadurch ist gewährleistet, dass eine starke, konstruktiv-kritische Stimme vorhanden ist! Machen Sie unsere Kandidaten mit Ihrer Stimme stark, machen Sie die Personalräte mit Ihrer Stimme für die DPolG stark – zum Wohle der Polizeibeschäftigten in Hessen!

In diesem Sinne grüße ich Sie herzlich

Ihr

*Heini Schmitt,
Landesvorsitzender*

1.2 - dbb Hessen: Beamtenbesoldung in Hessen grundgesetzwidrig Gutachten vorgestellt

„Das vorliegende Gutachten von Prof. Dr. Ulrich Battis weist eindeutig nach, dass die Beamtenbesoldung in Hessen derzeit verfassungswidrig ist“, ist das Resümee des dbb-Landesvorsitzenden für Hessen, Heini Schmitt, nach der Vorstellung des Gutachtens in Wiesbaden.

Der dbb Hessen (beamtenbund und tarifunion) hatte den ehemaligen Richter am Bundesverfassungsgericht Professor Dr. Dr. hc. Battis mit einem Rechtsgutachten beauftragt. Ziel ist es, der hessischen Landesregierung nachzuweisen, dass die Nichtübertragung des Tarifabschlusses im öffentlichen Dienst in Hessen verfassungswidrig ist und damit die Besoldungserhöhung zu erreichen.

Professor Battis hebt in seinem Gutachten besonders hervor, dass das Bundesverfassungsgericht in seinen jüngst ergangenen Entscheidungen zur Besoldung von Beamten, Richtern und Professoren enge Vorgaben für den Besoldungsgesetzgeber formuliert hat.

Anhand dieser Parameter könne festgestellt werden, dass die Besoldung für die Beamten in Hessen schon daher verfassungswidrig sei, weil die Vergleichbarkeit mit der Entwicklung der Tarifergebnisse im öffentlichen Dienst nicht standhalte. Erschwerend komme hinzu, dass der Gesetzgeber eine Nichtanpassung der Besoldung trotz allgemeiner positiver Entwicklung nur vornehmen dürfe, wenn dies aus sachlichen Gründen gerechtfertigt sei. Diese Gründe müssten im Bereich des Systems der Besoldung liegen; das Bemühen Ausgaben zu sparen, sei hingegen grundsätzlich nicht als ausreichende Legitimation für eine Kürzung der Besoldung geeignet.

Heini Schmitt wirft der Landesregierung vor, trotz Kenntnis der Bundesverfassungsgerichts-urteile an der Verweigerung einer Besoldungsanpassung festzuhalten. *„Der dbb Hessen hat im letzten Jahr mehrfach mit Protestveranstaltungen die Regierung zum Handeln aufgefordert. Ohne Ergebnis.*

Jetzt sind die Beamten gezwungen, vor Gericht ihre gerechte Entlohnung zu erstreiten.“

Quelle: Pressemitteilung dbb Hessen 04 / 2016 v. 14.03.2016

Nachfolgend die Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse des Gutachtens von Professor Dr. Dr. Battis

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen jüngst ergangenen Entscheidungen zur Besoldung von Beamten, Richtern und Professoren enge Vorgaben für den Besoldungsgesetzgeber formuliert. Zwar betont das Gericht nach wie vor den weiten Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers bei der Festlegung der Besoldung, zugleich leitet es nunmehr jedoch aus dem Alimentationsprinzip aus Art. 33 Abs. 5 GG konkrete, quantitativ überprüfbare Maßstäbe sowie Beobachtungs-, Begründungs- und Konzeptualisierungspflichten für das Gesetzgebungsverfahren ab:

- Danach erfolgt die Überprüfung eines Besoldungsgesetzes auf eine mögliche verfassungswidrige (absolute) Unteralimentation anhand eines Dreistufenmodells. Auf der ersten Stufe wird ein Abgleich der Besoldungsentwicklung mit insgesamt fünf Parametern vorgenommen: Besonderer Bedeutung kommt dabei einem Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Entwicklung der Tarifergebnisse im öffentlichen Dienst des jeweiligen Bundeslandes zu. Daneben erfolgen Vergleiche mit dem Nominallohnindex und dem Preissteigerungsindex. In diesem Zusammenhang zieht das Bundesverfassungsgericht erstmals eine absolute Untergrenze für eine angemessene Alimentation bei einem Abstand von 15 % vom Niveau der Grundsicherung. Des Weiteren werden ein besoldungssysteminterner Vergleich und ein Quervergleich mit der Besoldungsentwicklung des Bundes und anderer Länder angestellt. Für diese Vergleichsbetrachtungen legt das Bundesverfassungsgericht jeweils konkrete Werte fest, ab deren Überschreiten ein Indiz für eine evident verfassungswidrige Besoldung vorliegt. Liegen bei drei oder mehr dieser Parameter erhebliche Abweichungen vor, besteht eine Vermutung für die Verfassungswidrigkeit der Besoldung. Auf einer zweiten Prüfungsstufe werden im Rahmen einer Gesamtabwägung weitere Kriterien berücksichtigt, anhand derer die indizierte Vermutung der Verfassungswidrigkeit widerlegt oder erhärtet werden kann. Auf einer dritten Stufe eröffnet das Bundesverfassungsgericht bei Vorliegen eng begrenzter verfassungsrechtlicher Ausnahmen eine Rechtfertigungsmöglichkeit für eine nach dem Ergebnis der ersten beiden Prüfungsstufen grundsätzlich verfassungswidrige Unteralimentation.
- Jenseits der verfassungsrechtlich gebotenen Mindestalimentation, wie sie sich aufgrund der oben dargestellten Gesamtabwägung ergibt, genießt die Alimentation auch einen relativen Normbestandsschutz. Der Gesetzgeber darf Kürzungen oder andere Einschnitte in die Bezüge nur vornehmen – hierzu zählt auch die Nichterhöhung der Besoldung trotz allgemeiner positiver Entwicklung –, wenn dies aus sachlichen Gründen gerechtfertigt ist. Diese Gründe müssen im Bereich des Systems der Besoldung liegen; das Bemühen Ausgaben zu sparen, kann hingegen grundsätzlich nicht als ausreichende Legitimation für eine Kürzung der Besoldung angesehen werden.
- Daneben betont das Bundesverfassungsgericht weiterhin die von ihm bereits im Jahr 2012 in seiner Entscheidung zur W-Besoldung entwickelten prozeduralen Anforderungen an den Besoldungsgesetzgeber. Hierzu gehört insbesondere eine nachvollziehbare Begründung bereits im Gesetzgebungsverfahren. Der mit der Ausgleichsfunktion der Prozeduralisierung angestrebte Rationalisierungsgewinn könne - auch mit Blick auf die Ermöglichung von Rechtsschutz - effektiv nur erreicht werden, wenn die erforderlichen Sachverhaltsermittlungen vorab erfolgen und dann in der Gesetzesbegründung dokumentiert werden. Eine nachträgliche Begründung genüge diesen Anforderungen nicht.

Gemessen an diesen Vorgaben verstoßen die von den hessischen Regierungsparteien in ihrer Koalitionsvereinbarung festgelegten und teilweise bereits umgesetzten Besoldungsmaßnahmen gegen das Alimentationsprinzip aus Art. 33 Abs. 5 GG und sind daher verfassungswidrig:

- Ausgehend von den vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Prüfungsmaßstäben bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die von der Landesregierung angekündigte Besoldungsentwicklung zu einer verfassungswidrigen Unteralimentation führt. Insbesondere weicht die hessische Landesregierung mit der von ihr festgelegten Besoldungsentwicklung von den Tarifergebnissen im öffentlichen Dienst des Landes Hessen ab. Des Weiteren kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Alimentation der untersten Besoldungsgruppen den verfassungsrechtlich gebotenen Mindestabstand zur Grundsicherung unterschreitet. Schließlich weicht die hessische Besoldungsentwicklung nunmehr im zweiten Jahr deutlich von der Besoldungsentwicklung im Bund und allen anderen Bundesländern ab.
- Ungeachtet einer etwaigen verfassungswidrigen Unteralimentation verstößt die hessische Landesregierung mit der von ihr festgesetzten Besoldungsentwicklung gegen die relative Schutzfunktion des Alimentationsprinzips. Angesichts der positiven Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse stellt die Nichtanpassung der Besoldung im Jahr 2015 und die in Aussicht gestellte zukünftige geringfügige Besoldungsanpassung faktisch eine Besoldungskürzung dar. Für eine derartige Kürzung liegen jedoch keine sachlichen Gründe vor. Die bislang allein angeführte Notwendigkeit einer Konsolidierung des hessischen Landeshaushaltes um die Einhaltung der Regeln der Schuldenbremse zu ermöglichen, vermag weder eine mögliche verfassungswidrige Unteralimentation noch die bereits teilweise erfolgte und für die Zukunft angekündigte faktische Besoldungskürzung zu rechtfertigen.
- Schließlich verstößt die hessische Landesregierung mit ihrem Vorgehen gegen die vom Bundesverfassungsgericht aus dem Alimentationsprinzip abgeleiteten prozeduralen Anforderungen an das Gesetzgebungsverfahren. Jedenfalls lassen die in der Koalitionsvereinbarung der hessischen Regierungsparteien und die von diesen auch sonst öffentlich bislang eher zurückhaltend genannten Gründe für die besoldungsrechtlichen Maßnahmen nicht erkennen, dass die vom Bundesverfassungsgericht für erforderlich gehaltenen Sachverhaltsermittlungen vor dieser Festlegung auf eine feste Besoldungsentwicklung über den gesamten Zeitraum der Legislaturperiode erfolgt sind.

1.3 - Besser machen statt warnen!



Roland Metz
DPoIG-Landesredakteur

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

achten Sie mal drauf. Es vergeht kaum ein Tag, wo nicht in Tageszeitungen, in Zeitschriften, in Rundfunk- oder Fernsehnachrichten vor drohenden Gefahren, sich abzeichnenden Entwicklungen oder einfach nur vor irgend etwas gewarnt wird.

Es fällt auf, dass Politiker sich gerne dieses (Warn-) ‚Instruments‘ bedienen.

Aber auch Gewerkschafter sind gelegentlich nicht vor ‚Warneritis‘ gefeiert.

Am hellsten unter den Warnern sind freilich die Zeitgenossen, welche vor einer ‚drohenden‘ Situation bzw. sich einer ‚abzeichnenden‘ Entwicklung warnen, die längst sich längst zur Störung entwickelte bzw. schon längst eingetreten ist!

Welch geistige Spitzenleistung ist das denn?

Doch Staat und Gesellschaft brauchen keine weiteren ‚Warner‘!
Es hat davon schon mehr als genug!

Angesichts der vielfältigen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und (welt-) politischen Herausforderungen, vor die unser Gemeinwesen (und unsere Gesellschaft) gestellt ist, werden ‚Bessermacher‘ gebraucht! ‚Kümmerer‘ und ‚Bessermacher‘ braucht das Land! Handeln (und zwar besseres Handeln) statt Rumgesülze und Geschwätz ist das Gebot der Stunde!

Werfen wir kurz einen Blick hierzulande auf die Entwicklung an den politischen Rändern. Was wurde jüngst nach dem Bekanntwerden von Wahlergebnissen (auf kommunaler sowie auf Landesebene) gewarnt und rumgejammert?!

Doch kaum einer der politisch Etablierten ging darauf ein, wie dem Phänomen der massiven Zunahme an den politischen Rändern auf ganz einfache Weise begegnet werden könnte: Durch eine bessere Politik!

Eine Politik, welche die Sorgen des Staatsvolkes ernst nimmt, welche Bürger, die Bedenken vortragen, nicht beleidigt oder wie Idioten behandelt, sie nicht ins politische Abseits abdrängt, ihnen wirklich zuhört (und nicht nur so tut als ob, um dann doch nur „das eigene politische Ding durchzuziehen“) und vieles, vieles mehr.

Für die Politik gilt doch Ähnliches wie für die Innere Sicherheit.

Wer eine gute Kriminalitätsbekämpfung macht, verbessert die Sicherheitslage (und damit das Sicherheitsgefühl der Bürger)!

Wer eine bessere Politik macht, muss weniger warnen!

So schwer beziehungsweise so einfach ist das!

Ich grüße Sie herzlich

Ihr

Roland Metz
DPoIG-Landesredakteur

1.4 - Zahl der Angriffe gegen Beschäftigte nimmt zu - Gewaltprävention im Öffentlichen Dienst verbessern

Eine deutliche Verbesserung der Gewaltprävention im Öffentlichen Dienst haben stellvertretender dbb-Bundesvorsitzender Ulrich Silberbach und die Vorsitzende der dbb-bundesfrauenvertretung, Helene Wildfeuer, gefordert. *„Die zunehmende Gewalt gegen zahlreiche Berufsgruppen im Öffentlichen Dienst muss konsequent und systematisch bekämpft werden“*, sagte Silberbach bei der Hauptversammlung der dbb-bundesfrauenvertretung am 4. März 2016 in Königswinter. Der dbb-Vize regte dazu eine wissenschaftlich fundierte Zusammenarbeit von Beschäftigten, Präventionspraktikern, Dienstherrn und Arbeitgebern an, die sich mit Gründen und Auswirkungen von Gewaltaktionen gegen das Staatspersonal auseinandersetzt und Methoden festlegt, die zu möglichst gewaltfreien Arbeitsbereichen führen.

„Die Morde an einer Jobcenter-Kollegin in Neuss und einem Finanzbeamten in Rendsburg, die Geiselnahme in einer Kölner Kita oder das abgebissene Ohr eines Ortpolizisten in Stuttgart sind dramatische Höhepunkte einer Dauerkrise“, betonte Silberbach. *„Gewalterfahrungen gehören zum traurigen ‚Tagesgeschäft‘ des öffentlichen Dienstes.“* Betroffen seien Beschäftigte quer durch alle Bereiche – *„nicht nur bei Polizei, Feuerwehr und Rettungskräften, auch in Jobcentern, Arbeitsagenturen, Wohnungs-, Sozial- und Ordnungsämtern, bei Vollzugsdiensten, im Nah- und Fernverkehr nimmt die Zahl der Angriffe gegen die Kolleginnen und Kollegen stetig zu. Auch die zunehmend hemmungslose anonyme Unterstützerszene, die solche Attacken in den sozialen Netzwerken des Internets mit verbalem Applaus feiert, zeigt das Ausmaß der Gewaltbereitschaft“*, warnte der dbb-Vize. Neben technischen Sicherheitsmaßnahmen müsse daher auch *„an der Wertschätzung gearbeitet werden: Der Öffentliche Dienst und die Menschen, die ihn verkörpern, verdienen Respekt und eine anständige Behandlung. Wenn sich der Staat selbst nicht hinter seine*

Mitarbeiter stellt, Politiker im öffentlichen Personal nur einen Kostenfaktor oder bestenfalls eine haushaltsrelevante Verschiebemasse sehen, braucht sich niemand zu wundern, dass einige meinen, die Beschäftigten seien Freiwild“, kritisierte Silberbach.

Mehr Sicherheit am Arbeitsplatz insbesondere für Frauen im Öffentlichen Dienst war ein Schwerpunktthema der Hauptversammlung der dbb-bundesfrauenvertretung.

„Die Erfahrungen der letzten Zeit zeigen, dass vor allem weibliche Beschäftigte besser vor Aggressivem Verhalten geschützt werden müssen. Sei es bei der Polizei, in den Arbeitsagenturen oder Flüchtlingsaufnahmestellen – um einen gewaltfreien, sicheren Raum für Frauen zu schaffen, brauchen wir eine starke Vertrauenskultur. Gemeldete Vorfälle müssen von Kolleginnen, Kollegen und Vorgesetzten sehr ernst genommen werden, auch verbale und sexistische Übergriffe“, forderte die dbb frauen-Vorsitzende Helene Wildfeuer. Eine bundesweite Strategie gegen Gewalt im Öffentlichen Dienst, wie sie der dbb, dessen Landesbünde und Mitgliedsgewerkschaften fordern, sei daher nur zu begrüßen.

Die Hauptversammlung der Bundesfrauenvertretung befasste sich auf ihrer Frühjahrstagung auch mit der Ausgestaltung einer diskriminierungsfreien Beurteilungspraxis im Öffentlichen Dienst. „Telearbeit und Teilzeit erschweren auch im öffentlichen Dienst noch immer das Fortkommen. Wer weniger Zeit im Büro verbringt, leistet entsprechend weniger. Dieser Mythos hält sich hartnäckig und wird den Betroffenen mit schlechten dienstlichen Beurteilungen quittiert. Wir müssen endlich zu leistungsgerechten Beurteilungen kommen, die frei sind von geschlechterdiskriminierenden Beurteilungskriterien“, machte die Vorsitzende deutlich.

Quelle: dbb newsletter 013/2016 vom 4. März 2016

1.5 - Personalratswahlen im Mai 2016



**Bei den Personalratswahlen 2016 der Hessischen Polizei:
Liste DPolG – weil Sie wählen können!**

1.6 - Zweiter dbb-Vorsitzender Willi Russ im Interview: Verwaltungsverfahren vereinfachen, mehr Personal einstellen

Um die mit dem Flüchtlingsstrom für den Öffentlichen Dienst verbundenen Herausforderungen zu meistern, müssen Verwaltungsvorgänge vereinfacht und vor allem mehr Personal eingestellt werden. Diese Auffassung hat der Zweite Vorsitzende des dbb, Willi Russ, in einem Interview der 'Rheinischen Post' (Ausgabe vom 9. Januar 2016) vertreten.

„Der Versuch, Mitarbeiter aus dem Ruhestand zurückzuholen oder den Ruhestand hinauszuschieben, hat leider nicht die große Resonanz gebracht. Die Menschen haben oft eine andere Lebensplanung. Umso wichtiger ist es, Verfahren – im Rahmen des rechtsstaatlich Möglichen – zu vereinfachen, damit die vorhandenen und die noch zu gewinnenden Mitarbeiter effizienter arbeiten können“, sagte Russ. So könne man beispielsweise, statt vereidigte Dolmetscher vor Ort zu haben, sie auch per Videokonferenz zuschalten.

Schon vor der Flüchtlingskrise sei klar gewesen, dass der Öffentliche Dienst 180.000 Mitarbeiter zu wenig hat. *„Diese Lücke hat sich mit dem Anschwellen des Flüchtlingsstroms vergrößert – nun dürften weit über 200.000 Mitarbeiter fehlen.“* Der Staat biete im Wettbewerb mit anderen Arbeitgebern zu wenig. So bekämen Ärzte in den Gesundheitsämtern monatlich rund 1.000 Euro weniger, als Klinikärzte nach ihrem Tarifvertrag bekommen. *„Das nenne ich Ignoranz der öffentlichen Arbeitgeber“,* so der dbb Vize.

Mit Blick auf die 57. Jahrestag des dbb, die vom 10. bis 12. Januar 2016 in Köln stattfindet, sagte Russ, von Bundesinnenminister Thomas de Maizière wünsche er sich die Zusage, *„dass in Zukunft dauerhaft mehr Personal eingestellt wird – in der Verwaltung, in Schulen und Kitas“.* Zudem müsse der Bund *„einige Milliarden zusätzlich“* an die Kommunen geben, die die Flüchtlingskrise vor Ort lösen müssen.

Nach den gewalttätigen Übergriffen in der Silvesternacht in Köln müssten *„alle Straftäter zur Verantwortung gezogen werden, egal, welchen Pass sie haben“,* sagte Russ. *„Wenn Flüchtlinge darunter waren, gelten die gleichen Gesetze und die gleichen Strafzumessungen wie für alle anderen.“*

Quelle: dbb- newsletter 003/2016 vom 09.01.2016

1.7- Infos für Ruheständler und solche, die es bald werden

von Herbert ADAM
DPoIG Mannheim

Vollmachten und Verfügungen regeln unser Leben nach einem Notfall

Die Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht bestimmen Sie einen Bevollmächtigten, der sich an Ihrer Stelle im Falle einer Handlungsunfähigkeit um

- Ihre vermögensrechtlichen Angelegenheiten und
- Ihre persönlichen Angelegenheiten

kümmert.

Mit dieser Vollmacht haben Sie ein Instrument, um Ihr Selbstbestimmungsrecht für den Fall der eigenen Entscheidungsfähigkeit zu gewährleisten. Sagen Sie jetzt nicht, so eine Vollmacht brauche ich nicht. Wir sind ein Ehepaar und haben darüber hinaus erwachsene Kinder. Der Partner oder die Kinder werden sich schon um mich kümmern, wenn mir etwas zustoßen würde.

Hierfür gibt es keine gesetzlichen Regelungen. Die Gerichte beschäftigen sich allerdings mit dieser Situation schon. So musste eine Ehefrau, deren Mann einen Schlaganfall erlitten hatte, nach sechzigjähriger Ehe erleben, dass ihr der behandelnde Arzt keine Auskunft über den Krankheitszustand erteilte, weil eben von ihrem Mann keine entsprechende Vollmacht vorlag.

In einem anderen Fall beschäftigte sich ebenfalls ein Gericht mit der Tatsache, dass ein Mann für seine Frau keine Vollmacht ausgestellt hatte. Das Gericht meinte, die Frau könne deshalb nicht für ihren Mann handeln. Hätte ihr Mann das gewollt, hätte er ihr eine solche Vollmacht ausgestellt.

Weil er gerade dieses nicht getan habe, müsste das Gericht annehmen, dass er nicht gewollt habe, dass ihn seine Frau vertrete. Der Seniorenverband ist übrigens an dem Thema dran und hat schon mit der Politik über diese Problematik gesprochen. Aber auf eine Änderung sollten sie nicht warten. Das kann dauern und das Ergebnis ist offen.

Stellen Sie also, falls Sie verheiratet sind oder einen eingetragenen Lebenspartner haben, eine gemeinsame Vorsorgevollmacht aus. Das ist möglich.
Sie setzen sich gegenseitig als Vorsorgebevollmächtigter ein.

Was ist, wenn der Partner ausfällt und die Vorsorge nicht wahrnehmen kann? Für diesen Fall können Sie eines Ihrer Kinder in der gemeinsamen Verfügung benennen. Sie können sogar hier eine Rangfolge festlegen, wenn Sie mehrere Kinder haben oder die Vorsorge auf die Kinder verteilen. Der Sohn kann zum Beispiel sich der vermögensrechtlichen Angelegenheit annehmen, die Tochter kann Ihre persönlichen Angelegenheiten regeln.
Sie können in diesem Punkt Ihre Vorsorgevollmacht ziemlich frei gestalten.

Sie sollten aber immer daran denken, dass die Erteilung einer Vorsorgevollmacht verbunden ist mit einem sehr großen Vertrauensverhältnis. Ohne das bestehende Vertrauen zu den eingesetzten Personen müssen Sie die Vollmachten und Verfügungen anders regeln.

Nur ein Beispiel: Ein Ehepaar lebt seit Jahren getrennt. Eine Scheidung kam bislang - aus welchen Gründen auch immer - nicht zustande.

Würden Sie dem Partner dann eine doch sehr weitreichende Vorsorgevollmacht geben?

Welche anderen Formen von Vollmachten dann in Frage kommen, darauf gehen wir später noch ein. (Wird fortgesetzt)

Quelle: Standpunkt Nr. 2 vom 2016 der DPoIG Mannheim

Die hessische DPoIG wünscht Ihnen ein frohes Osterfest!



DPoIG – tut was zu tun ist und noch mehr! Weiter vorn mit der DPoIG!

Besuchen Sie unsere Homepage: www.dpolg-hessen.de

Serviceleistungen für unsere Mitglieder und für die Polizei

Pkw riesig unter Listenpreis! Mobiltelefone unschlagbar günstig!



Sondertarife Ö. D.

von der DPoIG Service GmbH

Aktuelle Service-Angebote der DPoIG unter: www.dpolg-service.de oder 07161-964100

DPoIG – das Vergnügen besser zu sein! DPoIG - wir sind die Blauen!

ZITIER T

„Zum politischen Vermächtnis von Helmut Schmidt gehören auch seine Gedanken über Zuwanderung. Im Gespräch mit Sandra Maischberger sagte er: *„Zuwanderung aus fremden Zivilisationen schafft mehr Probleme, als sie uns auf dem Arbeitsmarkt an positiven Faktoren bringen kann.“*


Er warnte vor dem Einfluss von Zuwanderern nicht wegen ihrer Abstammung, *„aber wegen der Art und Weise, wie sie als Säugling, wie sie als Kleinkind, wie sie als Schulkind, wie sie als Kinder in der Familie erzogen worden sind.“*

Die Sorge von Helmut Schmidt galt der anderen Lebensweise in muslimischen Familien. Wörtlich sagte er im Fernsehen: *„Zum Beispiel die überragende Stellung des Vaters gegenüber seinen Kindern. Da werden die Töchter verheiratet gegen ihren Willen. Da muss die Ehefrau das tun, was der Mann will. Das Schlimme ist, dass bei allen Religionen – ob Islam oder Christentum und zum Teil auch Judentum-, dass bei allen Religionen ihre Bischöfe und ihre Ajatollahs den Gläubigen beigebracht haben, auf die anderen Religionen herabszusehen, sie für minderwertig zu halten. Ich bin erleuchtet, und was ich glaube, ist gottgefällig, aber was du glaubst, das ist das Gegenteil von dem, was Gott von dir erwartet.“*

Die gesellschaftlichen und politischen Konflikte, die sich aus Sicht des Altkanzlers ergeben können, erfüllen viele Bürger mit Sorge. In den Parteien werden sie nicht diskutiert, auch nicht in der von Helmut Schmidt.“

Helmut Markwort
Journalist

(Auszug aus seinem ‚Tagebuch des Herausgebers‘

im  47/2015 (S. 158)

Erscheint in unregelmäßigen
Abständen bei Bedarf.
Nachdruck honorarfrei.
Quellenangaben erbeten.

Die unter Verfassernamen
veröffentlichten Artikel stellen
nicht in jedem Fall auch die
Meinung der DPoIG dar.

Ende DPoIG-Info (DI) Nr. 4-2016